

Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung

Hundehalterinnen und -halter und alle, die Hunde ausführen, müssen Regeln beachten. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen dafür finden Sie hier. Hundesteuer befreit sie nicht von diesen Pflichten, denn kein ordnungswidriges oder strafbares Handeln lässt sich mit der Zahlung von Steuern rechtfertigen.

1. Verunreinigung durch Hunde

Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, unverzüglich die Verunreinigung ihrer Hunde zu entfernen.

Grundlage: Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tegernheim

2. Allgemeine Aufsichtspflicht

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des vorstehenden Satzes zu führen.

Grundlage: Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tegernheim

3. Leinenzwang

Große Hunde und Kampfhunde sind zur Vermeidung von Gefahren an einer geeigneten Leine zu führen, die reißfest und nicht länger als 3 Meter ist. Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm.

Der Leinenzwang gilt für öffentliche Anlagen sowie öffentliche Straßen und Plätze.

Grundlagen: Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tegernheim, Bayerisches Landesstraf- und Verordnungssgesetz (LStVG)

4. Ausnahmen

Ausnahmen vom Leinenzwang gibt es für

- Blindenführhunde
- Diensthunde von Behörden
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes
- Hunde, die vom Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, soweit der Einsatz dies fordert

Grundlage: Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tegernheim

5. Regelverstöße

Verstöße gegen die Allgemeine Aufsichtspflicht, den Leinenzwang, und gegen die Verunreinigungsentfernungspflicht gelten als Ordnungswidrigkeiten und sind mit Bußgeldern belegt.

Grundlage: Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tegernheim

6. Anmeldung eines Hundes für die Steuer

Ein über 4 Monate alter Hund unterliegt der Steuerpflicht und muss in der Gemeindekasse angemeldet werden.

Es besteht Steuerfreiheit für:

- Diensthunden von Behörden
- Hunden für die obliegenden Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes oder des Bundesluftschutzverbandes
- Hunde, die für Bilde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- Hunde, die aus Tierschutzgründen vorübergehend in Tierheimen untergebracht sind
- Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes

Grundlage: Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Tegernheim

Standorte von Belloo-Hundekotbeutelboxen mit Entsorgungsstation:

Am hohen Sand, Schotterparkplatz
Bachstraße, beim Feldkreuz
Baierweinweg/Mittelberg, am Fußweg
Dürerweg ,bei Haus Nr. 12
Kirchstraße, bei Haus Nr. 3 in der Grünanlage
Nepomukkapelle
Obere Felder, Kinderspielplatz, Südseite
Pröllerstraße, bei Haus Nr. 18 am Flurweg
Weinbergstraße/Hardgraben
Weinbergstraße, Einmündung Zur Adlerseige
Weinbergstraße, bei Haus Nr.121 in der Grünanlage
Zur Adlerseige (an der Waldgrenze)

Standorte von Belloo-Hundekotbeutelboxen:

Donaustraße, am Hochwasserdamm Tegernheimer Kellerstraße/Baierweinweg